

Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage



Übernahmevereinbarung

Für die Übernahme einer bestehenden Versorgungszusage schließt der neue Arbeitgeber mit dem früheren Arbeitgeber und dem Mitarbeiter eine Vereinbarung ab. Die Fortführung des bisherigen Vertrages in einer bereits geschlossenen Tarifgeneration ist nur möglich, wenn die gesamte bestehende Versorgungszusage übernommen wurde.

Hinweis für Arbeitgeber

Mit der Übernahme werden die vorherigen Arbeitgeber schuldbefreiend aus ihrer Verpflichtung entlassen und die bestehenden Verpflichtungen aus der Versorgungszusage gehen auf den neuen Arbeitgeber über. Zu diesen Verpflichtungen zählen etwa die Einstandspflicht des Arbeitgebers (Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), die etwaige Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG) und die gegebenenfalls bestehende Verpflichtung gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG).

Der Versicherungsbeginn der zu übernehmenden Versorgungszusage ist der „Beginn der Versorgungszusage“ bei der Anmeldung des Mitarbeiters beim BVV. Dieser liegt folglich vor dem Dienst Eintrittsdatum beim neuen Arbeitgeber.

Hinweis für Arbeitnehmer

Ihr Arbeitgeber hat sich bereit erklärt, Ihre gesamte bestehende BVV-Versorgungszusage sowohl arbeits- als auch versicherungsrechtlich mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen (§ 4 Abs. 2 BetrAVG).

Damit ist Ihr Arbeitgeber berechtigt, Ihren bisherigen Vertrag in der geschlossenen Tarifgeneration fortzuführen.

Kontakt

Sie erreichen uns telefonisch unter 030 / 896 01-591 oder an firmen@bvv.de per E-Mail.